

REGLEMENT

über die Schulzahnpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Gestützt auf die Kant. Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt dieses vorliegende Reglement die Einzelheiten der Organisation und der Massnahmen der Schulzahnpflege Primarschule Birmensdorf.
- 1.2 Entsprechend § 1 der Kant. Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:
 - a) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern
 - b) Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege
 - c) Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schüler
- 1.3 In die Schulzahnpflege werden auch die Kindergartenschüler einbezogen.
- 1.4. In Birmensdorf wohnhafte Schülerinnen und Schüler, die in- und ausserhalb von Birmensdorf die Schule besuchen, haben bis zur Beendigung der obligatorischen Primarschulzeit Anrecht auf die Leistungen der Schulzahnpflege der Primarschulgemeinde Birmensdorf.

2. Organisation

- 2.1 Für die Schulzahnpflege ist das Ressort Logistik zuständig
- 2.2 Im prophylaktischen Bereich setzt die Primarschulgemeinde eine Schulzahnpflegehelferin (SZPH) in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis ein, welche die Zahnreinigungsübungen und Schulungen zur Zahnhygiene mit den Schulklassen durchführt. Die hier vorgesehene Schulzahnpflegehelferin muss die entsprechende Ausbildung am zahnärztlichen Universitätsinstitut ZH, Station für angewandte Präventivzahnmedizin, organisiert von der Stiftung SZPH, absolviert haben.
Die Verantwortung für ihre Tätigkeit liegt bei der Primarschulgemeinde.

3. Massnahmen

3.1 Prophylaxe

- 3.1.1 Im Rahmen der Schulzahnpflege ergreift die Primarschulgemeinde Vorbeugungsmassnahmen mit klassenweisen Zahnreinigungsübungen in der Primarschule und dem Kindergarten gemäss Vorgaben der Stiftung SZPH.
- 3.1.2 Die Schulzahnpflegehelferin berät Schülerinnen und Schüler in der richtigen Zahnpflege und über zweckmässige Ernährung.

3.2 Untersuchung

- 3.2.1 Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt bei jedem schulpflichtigen Kind (Kindergarten bis Ende Primarschule) eine jährliche, obligatorische zahnärztliche Einzeluntersuchung, gemäss Vorgaben Zürcher Schulzahnuntersuchung ® bei einem in der Schweiz zugelassenen Zahnarzt. Das Aufgebot erfolgt in Form eines Gutscheines, der am Anfang eines jeden Schuljahres an die Eltern/Erziehungsberechtigten abgegeben wird.
- 3.2.2 Die Kontrolle über die durchgeführte Untersuchung erfolgt anhand der vom Zahnarzt zur Abrechnung retournierten Gutscheine.
Über den Rechnungslauf per Anfang Januar werden säumige Schüler vom Ressortverantwortlichen erkannt und deren Eltern/Erziehungsberechtigten einmal schriftlich gemahnt.

- 3.2.3 Die Untersuchung findet ausserhalb der Schulzeit statt.
- 3.2.4 Beim Kindergartenkind und Erstklässler werden anlässlich der jährlichen Kontrolle die ersten Molaren mit Fluoridlack appliziert. Dazu ist die Einwilligung der Eltern/ Erziehungsberechtigten notwendig. Bei Erstklässlern wird zudem anlässlich der jährlichen Kontrolle das Kariesrisiko bestimmt (evtl. mit zwei Kontroll-Röntgenaufnahmen). Dieser Aufwand ist in der Untersuchungspauschale enthalten.

3.3 Behandlung

- 3.3.1 Die untersuchende Zahnärztin / der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die Behandlung bzw. das weitere Vorgehen an die Eltern / Erziehungsberechtigten ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Eltern / Erziehungsberechtigten.

4. Finanzielles

- 4.1 Die Primarschulgemeinde trägt die Kosten des Gutscheines der jährlichen Untersuchung gemäss Zürcher Schulzahnuntersuchung®.
Der Wert des Gutscheines wird von der Kant. Gesundheitsdirektion festgelegt.
- 4.2 An konservierende Behandlungen (Zahnfüllungen etc.) leistet die Primarschulgemeinde keinen Kostenbeitrag.
- 4.3. An kieferorthopädische Regulationen leistet die Primarschulgemeinde keinen Kostenbeitrag mehr.
Gesuche um ausserordentliche Beiträge an Zahnbehandlungskosten sind an das Sozialamt der Wohngemeinde zu richten.
- 4.3.1 An Zahnkorrekturen, für die der Primarschule bereits ein definitiver Behandlungsplan vorgelegt wurde, bezahlt die Schulgemeinde 40% des durch Krankenkasse oder Versicherung nicht gedeckten Rechnungsbetrages. Der Maximalbetrag pro Kind beträgt Fr. 2'000.--. Die Rückerstattung endet mit dem Abschluss der obligatorischen Primarschulzeit oder dem erstmaligen Erreichen des Maximalbetrages.
- 4.3.2 Dem Rückerstattungsantrag für Behandlungen gemäss §4.3.1 sind Rechnungskopie, Krankenkassenabrechnung und Einzahlungsschein (Bankverbindung) beizulegen. Besteht keine Deckung durch die Krankenkasse, ist ein entsprechendes Bestätigungsschreiben der Krankenkasse vorzulegen.
Die anteilmässige Rückerstattung kann nur erfolgen, wenn die vollständigen Unterlagen innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Rechnung durch den Zahnarzt bei der Primarschulgemeinde eingetroffen sind.

5. Inkraftsetzung

- 5.1 Dieses Reglement über die Schulzahnpflege tritt auf den 1. März 2009 in Kraft.
- 5.2 Die Schulpflege kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.
- 5.3 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen zur Schulzahnpflege.

Birmensdorf, 16. Dezember 2008

Primarschulpflege Birmensdorf: R. Weber, Präsident

Primarschulpflege Birmensdorf: G. Sommer, Ressortverantwortliche